

FAQs: Chor- und Ensembleproben unter der Bremischen Corona-Verordnung in der Fassung vom 18. Juni 2021

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen beziehen sich auf die o. g. Verordnung, ersetzen das Studium derselben jedoch nicht. Für die Richtigkeit und Gültigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Dürfen aktuell Chorproben bzw. Bläserproben im Bundesland Bremen stattfinden?

Nach §1 Abs. 3a sind Chorproben im geschlossenen Raum und unter freiem Himmel unter Einhaltung von bestimmten Vorgaben wieder erlaubt.

Was ist bei Proben im geschlossenen Raum zu beachten?

Chor- oder Bläserproben sind auf Basis eines Schutzkonzeptes (Abstands- und Hygieneregeln, Lüftung) erlaubt. Dieses sieht zudem einen Abstand von 2 Metern (intensives Atmen) und vor Beginn der Probe die Vorlage eines negativen Corona-Testes vor. Ausnahmen sind Proben in Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, bei denen keine negative Testung notwendig ist, sowie Proben im beruflichen Kontext.

Was ist bei Proben unter freiem Himmel zu beachten?

Es dürfen bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zusammen musizieren. Grundlage ist ein zu erstellendes Hygienekonzept. Die beteiligten Sänger*innen bzw. Musiker*innen benötigen bei Proben draußen keinen Nachweis über eine negative Corona-Testung. Wenn die Probe professionell organisiert ist, wird sie als Veranstaltung betrachtet. Veranstaltungen setzen einen verantwortlichen Veranstalter und eine Organisation voraus, sonst werden sie als Zusammenkünfte angesehen, für die die strengeren Kontaktbeschränkungen gelten.

Wie lange gilt die o. g. Verordnung?

Zunächst bis zum 19. Juli 2021.

Osnabrück, 25. Juni 2021